



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Januar 2019

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
27 Auflösung einer Stiftung (Hedwig-Küch-Stiftung) S. 41	31 Bekanntmachung des Naturparks Bergisches Land über die Sitzung der Verbandsversammlung S. 45
28 Anerkennung einer Stiftung (Jürgen Völlm Familienstiftung 2) S. 41	32 Bekanntmachung über den Abschluss der Raumordnungsverfahren für die Erdgasfernleitung Heiden - Dorsten S. 45
29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss S. 42	33 Bekanntmachung des Wupperverbandes über den Jahresabschluss 2017 und den Wirtschaftsplan 2019 S. 46
30 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH S. 43	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

27 Auflösung einer Stiftung (Hedwig-Küch-Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St. 305

Düsseldorf, den 16. Januar 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Hedwig-Küch-Stiftung“

mit Sitz in Essen über die Auflösung der Hedwig-Küch-Stiftung (St. 305) mit der Folge der Vermögensübertragung auf die Evangelische HuysSENS-Stiftung/Knappschaft gGmbH gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 StiftG NRW mit Wirkung vom 19.12.2018 genehmigt.

Die Hedwig-Küch-Stiftung (St. 305) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Evangelische HuysSENS-Stiftung/Knappschaft gGmbH übertragen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstand der Hedwig-Küch-Stiftung, Neukircher Str. 14, 45239 Essen anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 41

28 Anerkennung einer Stiftung (Jürgen Völlm Familienstiftung 2)

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1955

Düsseldorf, den 18. Januar 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jürgen Völlm Familienstiftung 2“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.12.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 41

29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 16. Januar 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Kaarst über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 18.12.2018/20.12.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Kaarst über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 18.12.2018/20.12.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Sonnwald

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 30.04.2002 (GV NW 2002, S. 160) folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem 01.04.2019 anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Kaarst bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 2 Verfahren

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt. Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung in einem ersten Schritt eine pauschale Kostenerstattung. Die Kostenerstattung umfasst 170 Tagewerke á 2 Prüfer. Ein Tagewerk umfasst ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar des Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Es wird der jeweilige Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Soweit durch Sonderprüfungen der Prüfaufwand insgesamt die in Absatz 1 genannten Tagewerke um mehr als 10 % überschreitet, ist der gesamte Mehraufwand mit dem Gebührensatz nach Absatz 1 Satz 4 abzurechnen.

Ab dem 01.01.2021 kann die Stadt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand nach Tagessätzen analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

§ 4 Amtspflichtverletzung

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Prüfer und Prüferinnen sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bzw. eine Prüferin bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 5 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z. B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Kaarst

Kaarst, den 18.12.2018


Bürgermeisterin


Erster Beigeordneter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 20.12.18


Landrat


Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 42

30 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung
25.05.01.03-04/18

Düsseldorf, den 14. Januar 2019

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2017 (UVPG)

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 20. März 2018 beantragt, für die Umlegung der Anschlußleitung 13/4/39 in Oberhausen zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und eine Freistellung von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) möglich ist.

Die Erdgastransportleitung Nr. 13/4/39 der Open Grid Europe GmbH transportiert Erdgas abzweigend von der LNr.13/4/5 innerhalb der Stadt Oberhausen zum abnehmenden Unternehmen Turbinenprüfstand der Firma MAN.

Die Ausbauplanung der Bahnstrecke Emmerich - Oberhausen (BETUWE) durch die DB Netz AG macht die Umlegung des in Betrieb befindlichen Leitungsabschnittes auf einer Länge von ca. 1,34 km erforderlich. Durch die Verbreiterung der Bahnstrecke mit zusätzlichen Gleisen und diverser Nebenanlagen, wird die vorhandene Erdgasleitung Nummer 13/4/39 der OGE verdrängt.

Die neue Leitung bewegt sich zwischen der Bundesautobahn BAB A 42 und dem Werksgelände der Firma MAN. Sie wird gemäß Arbeitsblatt G 463 unterirdisch in einem Schutzstreifen von 8 m Breite

verlegt (jeweils 4 m rechts und links der Leitungssachse), der während des Betriebes auf jeder Seite auf 2,5 m durch die Vorhabenträgerin von hochwachsende und tiefwurzelnde Gehölzen freigehalten wird.

Für die beantragte Änderung war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Leitung verläuft östlich der Haupt-Bahnstrecke 2270 Emmerich- Oberhausen in der Gemarkung Buschhausen. Im südlichen Teil ist zunächst bewaldetes Gebiet am Rand der Bahntrasse und landwirtschaftliche Fläche betroffen.

Nahe einer alten bahngleichen Überwegung wird die neu errichtete Bahnüberwegung „BÜ Rosa-/Rothofstraße“ geschlossen gekreuzt. Eine weitere geschlossene Kreuzung wird weiter nördlich für den Bereich des noch zu erstellenden Eisenbahn-Trogbauwerks notwendig sein. Hier ist die Anlage von bis zu 13 m tiefen Baugruben erforderlich. Danach verläuft die Trasse auf industriellem Gebiet. Nach Gehölzfreimachung ist die Neuverlegung innerhalb von ca. 5 Monaten realisierbar.

Im südlichen Bereich befindet sich auf der östlichen Seite ein Laubwaldbestand, der Teil des größeren Waldbereiches „Grafenbusch“ ist. Nach Westen Richtung Bahnkörper schließen sich Brachflächen an. Der nördliche Bereich ist agrarisch geprägt. Im Norden schließen sich an den östlich gelegenen mit Gehölzen bestandenen Bahndamm, industrielle Brachflächen an.

Auf der Grundlage der Vorhabensbeschreibung wurde der Standort des Vorhabens beschrieben und es wurden mögliche Auswirkungen geprüft.

Der Waldbestand des Grafenbusches ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (LSG 4507-0001: LSG Grafenbusch). Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung des Schutzstatus' nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten ist.

Die Fläche ist im Biotopkataster NRW mit der Objektbezeichnung „Grafenbusch an der A 42“ dargestellt: „Der Grafenbusch ist ein größeres Laubwaldgebiet, das von Autobahnen und Bahntrassen umschlossen ist. Wertbestimmend im Gebiet ist vor allem der relativ großflächige, strukturreiche Stieleichenwald mit starkem Baumholz und eingestreutem Totholz.

Darüber hinaus sind einige krautarme Buchen-Altholzinseln vorhanden. Entlang der Wege vor allem im Nordosten Reste alter Baumreihen aus Buchen, Eichen und Kastanien. Größere Bestände nicht bodenständiger Baumarten wie Roteiche und Bergahorn finden sich in der südlichen Hälfte des Gebietes und am nordwestlichen Rand, im Nordosten ein Pappelbestand. Eingestreut sind einige teils wassergefüllte, vegetationsfreie Bombentrichter.“

Der von der Maßnahme betroffene Bereich befindet sich in diesem zuletzt beschriebenen Abschnitt, so dass der eigentliche Schutzgrund nicht beeinträchtigt wird.

Durch den Bau der Leitung entfallen Waldbestände, Brachflächen und Ackerflächen. Zur Minimierung des Eingriffs wurden im Vorfeld umfangreiche Maßnahmen in die Planung aufgenommen, z.B. die Verschiebung der Leitung an den Randbereich des Waldes, die Unterpressung der Bahnböschungen zum Erhalt der Gehölzbestände, die Einschränkung des Arbeitsstreifens soweit technisch möglich sowie die Einhaltung der naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Rodungszeiten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen werden, soweit dies nach aktuellem Stand möglich war, beschrieben.

Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG sind erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen des Vorhabens auszuschließen. Kumulative Wirkungen zu anderen Vorhaben sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben.

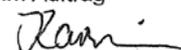
Ergebnis

Nach meiner Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag


(Dr. Karvani)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

31 Bekanntmachung des Naturparks Bergisches Land über die Sitzung der Verbandsversammlung



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Dienstag, den 19. Februar 2019 um 14:00, findet in der Geschäftsstelle des Naturparks Bergisches Land (Sitzungsraum, Moltkestraße 26, 51643 Gummersbach) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.11.2018
3. Stand der Projekte des Naturparks Bergisches Land und deren Umsetzung 2018/2019
4. Mitteilungen

Gummersbach, den 16. Januar 2019

gez. Dr. Erik Werdel
- Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 45

32 Bekanntmachung über den Abschluss der Raumordnungsverfahren für die Erdgasfernleitung Heiden - Dorsten

Die Regionaldirektorin
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15_HeiDo_OGE

Essen, den 09. Januar 2019

Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die geplante Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten der Open Grid Europe GmbH

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 09. Januar 2019 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Der Gasnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von Heiden im Kreis Borken nach Dorsten im Kreis Recklinghausen. Startpunkt ist die „Station Marbeck“ der Erdgasfernleitung „ZEELINK“ bei Heiden und Endpunkt ist der OGE L-Gas Knotenpunkt bei Dorsten. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam (vgl. § 32 Abs. 4 LPiG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis zur Einsichtnahme der Raumordnerischen Beurteilung einschließlich Begründung

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht niedergelegt und für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten:

Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
Stadt Borken	Im Piepershagen 17 46325 Borken
Gemeinde Heiden	Rathausplatz 1 46359 Heiden
Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
Stadt Dorsten	Halterner Straße 5 46284 Dorsten

Die Raumordnerische Beurteilung kann auch im Internet (www.regionalplanung.rvr.ruhr) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 45

33 Bekanntmachung des Wupperverbandes über den Jahresabschluss 2017 und den Wirtschaftsplan 2019

Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes:

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 und des Wirtschaftsplanes 2019 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de/ Über uns/ Allgemeines/ Finanzen abrufbar.

gez. Wulf
- Vorstand -

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 46

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf